

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach
ZGB I und II
(Sommer 2004)**

Examinatoren: Prof. Jörg Schmid (Einleitungstitel und Personenrecht)
Prof. Paul Eitel (Familienrecht)

Zeitpunkt der Prüfung: 20. Juli 2004

Ort der Prüfung:

Matrikel-Nr.

Maturitätssprache:

Punkte	ZGB I:	Note:
	ZGB II:	
	Total:	

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **16 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Es sind **alle Fragen** zu **beantworten**. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen 30 Punkte erreichbar.
3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikel-Nr. versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr. und geben diesen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **be-gründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Pflegen Sie aber Argumentationsstil und Sprache. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
6. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Peter Gauch, 44. Aufl., Zürich 2002) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
7. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen und lassen Sie den linken und rechten **Rand** für die Korrektur **frei**. Falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; Sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht: Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
8. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen, bleibt unbeachtlich.

9. Es liegen karierte oder linierte Schreibunterlagen auf, welche Sie bitte am Prüfungsort zurück lassen. Ebenso wird Notizpapier zur Verfügung gestellt. Falls dieses für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter wiederum mit Ihrer Matrikel-Nr.
10. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Frage 2 [total 4 Punkte]

Die 32-jährige Emma Etter, die in Kriens aufgewachsen ist und dort in einer kleinen Sozialwohnung lebt, wurde im Jahr 1999 wegen Geistesschwäche durch den Gemeinderat von Kriens (Vormundschaftsbehörde) bevormundet; Vormund ist Corinne Kohler, ihre Cousine.

- a. Anfangs Juli 2004 ist Emma nach Hergiswil (Kanton Nidwalden) in die Wohnung von Fridolin Fischer gezogen, der ebenfalls unter Vormundschaft steht und den sie vor einigen Monaten kennen gelernt hat. Auf seinen Wunsch möchte sie in Zukunft den Vornamen «Britney» tragen. Wer hat wo – an welchem Ort und bei welcher Stelle – was zu unternehmen, damit Emma diesen Vornamen erhält?
- b. Wir nehmen an, dass auf die Publikation der Bevormundung Emmas im Kantonsblatt seinerzeit verzichtet wurde, obwohl die Voraussetzungen von Art. 375 Abs. 2 ZGB nicht erfüllt waren. Insbesondere ist die Geistesschwäche äusserlich nicht ohne weiteres erkennbar. Emma Etter kauft nun bei der Matter TV AG in Hergiswil einen Fernseher zum Preis von Fr. 3'000.–. Wie ist die Rechtslage im Blick auf Art. 375 Abs. 3 ZGB? Erläutern Sie auch, was «gutgläubig» im Sinn dieser Gesetzesbestimmung bedeutet.

Frage 3 [total 4 Punkte]

Die «Philanthropische Gesellschaft Union» ist ein Verein mit Sitz in Zürich, der gemäss seinen Statuten die moralische Förderung der Mitglieder, die Pflege der Freundschaft und die gegenseitige Unterstützung bezweckt. In der Öffentlichkeit tritt der Verein kaum in Erscheinung. Präsident ist derzeit Philipp Gerster.

Armin Adler betreibt in St. Gallen einen Adressenverlag. In monatlichen Inseraten der Neuen Zürcher Zeitung bietet er «Spezial-Adress-Verzeichnisse» zum Kauf an, unter anderem die Adressverzeichnisse der Mitglieder von Logen (Freimaurer, Odd Fellows etc.) oder von sogenannten Service-Clubs (Rotary, Lions). Dazu gehört auch ein Adressverzeichnis «Union-Logen der Schweiz, 4000 Adressen», das er für Fr. 300.– verkauft und das die Adressen der Mitglieder des Vereins «Philanthropische Gesellschaft Union» enthält.

Nachdem Adler auf Briefe des Vereins nicht reagiert hat, möchte der Verein den Verkauf dieser Adressen so bald als möglich verhindern und fragt Sie um Rat. Ist dies möglich? Was ist gegebenenfalls gegen wen zu unternehmen?

Frage 4 [total 4 Punkte]

Seit Sommer 2002 besteht der «Schwimmclub der Universität Luzern» als Verein mit Sitz in Luzern. Anna Annen, Bruno Bassi und Cecile Chappuis bilden den Vorstand; der Verein umfasst derzeit 20 Mitglieder. Die Statuten sind kurz gefasst und enthalten nur Vorschriften über Name/Sitz, Zweck des Vereins und Zahl des Vorstands.

- a. An der Generalversammlung vom 10. Juli 2004 nehmen 16 Mitglieder teil. Wie in der Einladung angekündigt, wird über die Frage diskutiert, ob man als Verein an den Internationalen Studenten-Schwimmmeisterschaften in Nizza (August 2005) teilnehmen soll. Nach ausführlicher Diskussion sind bei der Abstimmung 6 Mitglieder für eine Teilnahme, 5 sind dagegen, und 5 enthalten sich der Stimme. Was ist nun beschlossen?

- b. An der genannten Generalversammlung wird – obwohl in der Einladung nicht angekündigt – auf Vorschlag des Vorstands sodann einstimmig beschlossen, den Vereinszweck so zu erweitern, dass das Clubleben auch das Pistolenschiessen mitumfassen soll; neu soll demnach der Verein «Schwimm- und Schiessclub der Universität Luzern» heissen, was als Beschluss schriftlich protokolliert wird.

Sandro Schaller (Mitglied) war an der Versammlung nicht anwesend, ist aber strikt gegen diesen Beschluss. Was kann er dagegen unternehmen?

Fragen zum ZGB II (P. Eitel)

Frage 5 [total 3 Punkte]

a. Kommentieren Sie die nachstehenden Aussagen mit „Richtig“ oder „Falsch“, geben Sie zusätzlich die einschlägige Gesetzesbestimmung an und dort, wo Sie eine Aussage als „Falsch“ bezeichnen, eine Kurzbegründung!

- Wer verlobt ist, kann seinen Partner nicht gerichtlich zur Eingehung der Ehe zwingen.

- Eine unmündige oder entmündigte Person kann gleichzeitig sowohl einen Vormund als auch einen Beistand haben.

- Eine mündige oder entmündigte Person kann von einer Person, die zwar Enkelkinder hat, aber keine Kinder mehr, adoptiert werden.

b. Ordnen Sie die nachstehend aufgeführten Vermögenswerte einer Vermögensmasse eines Ehegatten im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zu, und geben Sie jeweils auch die einschlägige(n) Gesetzesbestimmung(en) an!

- Einkommen der Ehefrau aus ihrer Tätigkeit als Direktorin einer Grossbank

- IV-Rente des Ehemannes

- dem Ehemann gehörende Ferienwohnung, die er mit Geld gekauft hat, das ihm die Ehefrau aus der Erbschaft ihres Vaters geschenkt hatte

- Kalb der Kuh, welche die Ehefrau vor zwei Jahren geerbt hat

- Kuh, welche die Ehefrau auf dem Markt gegen die von ihr geerbte Kuh eingetauscht hat

c. In einem höchstgerichtlichen Urteil (BGE 128 III 12 ff.; „Verkommenheit“) betr. FFE findet sich folgende Passage (S. 14): „Während der bundesrätliche Entwurf völlige Verwahrlosung verlangte (BBl 1977 III 59), sieht das Gesetz nur, aber immerhin, schwere Verwahrlosung vor. Auch damit bleiben leichtere Fälle von vornherein ausgeschlossen. Der gesetzliche Begriff ist vielmehr auf einen Zustand der Verkommenheit zugeschnitten, welcher mit der (Einschub 1) schlechterdings nicht mehr vereinbar ist. Oft ist in einem solchen Fall gleichzeitig der Einweisungsgrund der (Einschub 2), Geistesschwäche oder Suchterkrankung gegeben. Dies muss aber nicht immer der Fall sein, weshalb die schwere Verwahrlosung als besonderer Einweisungsgrund vorgesehen ist.“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text mit den beiden fehlenden Worten!

d. Im Lehrbuch „Das Schweizerische Zivilgesetzbuch“ (von Tuor et al., 12. Auflage Zürich 2002) finden sich folgende Passagen (S. 461 f.): „Verarmte, hilflose, arbeitsunfähige, immer häufiger aber auch voll erwerbstätige Personen müssen, um leben zu können, von anderer Seite den Lebensunterhalt erhalten. In erster Linie kommt dafür die Unterhaltspflicht der Eltern und der Eheleute zum Tragen [...]. Der Vorrang der Unterhaltspflicht findet aber am betriebsrechtlichen (Einschub 1) der leistungspflichtigen Person seine Grenze [...]. Bei Ungenügen der Unterhaltspflicht kommt die (Einschub 2) zum Zug: In erster Linie obliegt sie den nächsten Verwandten. Subsidiär muss sich das Gemeinwesen der hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger annehmen.“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text mit den beiden fehlenden Worten!

Frage 6 *[total 5 Punkte]*

Herr und Frau Zetter leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe und rätseln (im Hinblick auf eine güterrechtliche Auseinandersetzung) über die sie allenfalls treffenden Folgen allgemein zu beobachtender Preisfluktuationen auf bestimmten Ferienimmobilienmärkten.

Herr Zetter hat eine Ferienliegenschaft in den Bergen in die Ehe eingebracht. Der Wert dieser Liegenschaft betrug bei Eheschluss 400 000 und blieb lange Zeit konstant, bis Herr Zetter 400 000 in einen Ausbau investierte - wobei die einen 200 000 aus seiner Errungenschaft stammten, während ihm die anderen 200 000 von Frau Zetter aus ihrer Errungenschaft zinslos zur Verfügung gestellt wurden -, so dass die Wohnung hernach für 800 000 verkäuflich gewesen wäre. Bald einmal stellte sich indessen heraus, dass Herr Zetter sich verspekuliert hatte, indem die ausgebauten Ferienliegenschaft heute nurmehr einen Wert von 600 000 hat.

Weitere vorhandene Vermögenswerte sind die nicht für den Ausbau investierten Errungenschaftswerte der Ehegatten, nämlich Bankguthaben in Höhe von 50 000 (Frau Zetter) bzw. 100 000 (Herr Zetter).

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Eheleute Zetter keine weiteren Aktiven und Passiven haben.

Führen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung durch (und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, welcher Ehegatte dem anderen per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hätte)!

Frage 7 [total 7 Punkte]

Vorbemerkung: Beantworten Sie sämtliche Teilfragen ausschliesslich nach heute geltendem Recht und prüfen Sie keine altrechtlichen oder übergangsrechtlichen Aspekte!

Grundsachverhalt: Die Ehegatten Franziska Mangold-Furrer (Jahrgang 1971) und Manfred Mangold (Jahrgang 1970) leben schon seit vielen Jahren in einer turbulenten Beziehung. Sie sind seit dem 25. Mai 1994 verheiratet. Am 20. Juli 1990 gebar Franziska den Sohn Silvio, am 20. Juli 1997 die Tochter Tina. Am 25. August 2001 ist der Vater von Manfred gestorben, und Manfred, bisher wie Franziska vermögenslos, erbt 200 000 und eine Liegenschaft mit einem Verkehrswert von 600 000, welche die Familie schon seit der Geburt von Silvio bewohnt hatte. Manfred hat vor zwei Wochen den „blauen Brief“ erhalten und befindet sich in einem Tief, zumal er seinem Arbeitgeber seit Abschluss der Berufslehre die Treue gehalten hat. Die Erbschaft ist nicht angetastet worden, jedoch haben die Ehegatten keine weiteren Ersparnisse, da Franziska seit der Geburt von Silvio keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen ist. Vor einer Woche, am 13. Juli 2004, ertappte Manfred seine Frau bei einem Seitensprung. Zornentbrannt kündigt er seiner Frau an, die 200 000 dem Verein geprellter Ehemänner schenken zu wollen. Ausserdem begibt er sich ohne Wissen von Franziska auf die Suche nach einem Käufer für seine Liegenschaft.

a. Kann es sein oder nicht, dass Manfred, ohne dass deswegen ein Prozess geführt werden musste, nicht nur „biologischer Vater“ (wovon Sie auszugehen haben), sondern auch „juristischer Vater“ von Silvio und Tina ist? Weshalb?

b. Welche Kinderschutzmassnahmen (i.e.S., also ohne Kindesvermögensschutz) waren seitens der zuständigen vormundschaftlichen Behörde unmittelbar nach der Geburt von Silvio zu treffen? Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Frage zusätzlich von folgender Ergänzung des Sachverhalts aus: Nach der Geburt von Silvio hielten sowohl Franziska als auch Manfred die „biologische Vaterschaft“ Manfreds lange Zeit gegenüber sämtlichen Dritten geheim.

c. Beantworten Sie sodann folgende Fragen, wobei Kurzantworten mit Angabe der hauptsächlich anwendbaren Gesetzesbestimmungen genügen:

- Kann Manfred die Liegenschaft verkaufen?

- Kann Manfred die 200 000 verschenken?

- Was könnte Franziska unabhängig davon, ob Manfred die 200 000 verschenken / die Liegenschaft verkaufen kann oder nicht, vorkehren (falls sie von Manfreds Verkaufsabsichten erfährt und diese nachzuweisen vermöchte)?

- Könnte Manfred sich gegen den Willen von Franziska sofort scheiden lassen?

d. Angenommen, es kommt in der Tat zu einer Scheidung, und die elterliche Sorge für Silvio und Tina wird gegebenenfalls auf Franziska übertragen bzw. Franziska bleibt gegebenenfalls Alleininhaberin der elterlichen Sorge: Beurteilen Sie die *vermögensrechtlichen* Scheidungsnebenfolgen (ohne Unterhalt [und also auch keine Kinderbelange]), wobei Sie zusätzlich folgende Sachverhaltselemente berücksichtigen müssen: Der Arbeitgeber von Manfred hatte ein Einsehen und die Kündigung schon vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder zurück gezogen; Manfred hat zwar die 200 000 noch vor Anhebung des Scheidungsverfahrens an den Verein verschenkt, wird aber das Haus nicht verkaufen, obschon Franziska dieses um keinen Preis zu verlassen gedenkt.

e. Welche „Faustregel“ würde das Gericht im Scheidungsfall, obschon die elterliche Sorge über die Kinder ausschliesslich bei Franziska liegen wird (und obschon Manfred seinen bisherigen Job behalten kann) in Bezug auf die Frage, ab wann Franziska eine Erwerbstätigkeit aufnehmen müsse, auf dem Hintergrund von Art. 125 ZGB berücksichtigen (Kurzantwort genügt)?

(Ende des Fragebogens)